



COVID-19 – Containmentphase

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020

Stand: 25.06.2020

Ziele

- Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 unter Kontrolle behalten, um eine zweite Welle zu verhindern
- Ausbrüche frühzeitig erkennen und kontrollieren
- Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (besonders gefährdete Personen) schützen
- Die Kapazitäten des Spitalsystems, um eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung so vielen Menschen wie möglich zu bieten, behalten

Begründung

Die epidemiologische Lage hat es erlaubt, weitere Lockerungsschritte einzuführen. Die Kantone haben ihre Kapazitäten für die Fallerkennung sowie die Isolations- und Quarantänemassnahmen verstärkt. Die Fallzahlen waren zunächst rückläufig und blieben dann auf tiefem Niveau stabil. Mit den Lockerungsschritten besteht die Gefahr, dass die Fallzahlen wieder ansteigen. Insbesondere lokale Ausbrüche müssen rechtzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden.

Während dieser Phase ist Folgendes vorgesehen:

- Die Kantone führen die Umgebungsuntersuchungen durch und sorgen dafür, dass die betroffenen Personen die Anweisungen zu Isolation und Quarantäne befolgen.
- Die SwissCovid App identifiziert Kontakte, die nicht durch das klassische Contact Tracing gefunden würden.
- Der erleichterte Zugang zu den Tests wird beibehalten und die Indikation kann in gewissen Situationen auf asymptomatische Kontaktpersonen erweitert werden, um die frühzeitige und möglichst vollständige Erkennung neuer COVID-19-Fälle zu gewährleisten.
- Die Auswirkungen der schrittweisen Massnahmenlockerungen auf die Epidemiekurve werden kontinuierlich geprüft, und bei Bedarf werden rasch Korrekturmassnahmen getroffen.

Grundprinzipien

- Der Fokus wird wie bis anhin primär auf der Prävention liegen, nämlich auf den Hygiene- und Verhaltensregeln, insbesondere Abstand halten und Hygienemasken tragen.
- Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.
- Der vereinfachte Zugang zu Tests (inkl. Kostenübernahme) ermöglicht, dass jede Person getestet werden kann, sobald sie symptomatisch ist, resp. die Testkriterien erfüllt.
- Die Testkriterien werden auf asymptomatische Personen erweitert, die eine Meldung eines Kontakts mit einem COVID-19 Fall durch die SwissCovid App erhalten haben und die asymptomatisch sind.
- Die auf der Eigenverantwortung des Einzelnen beruhende Kontrolle der Ausbreitung wird durch das Monitoring der Behörden und digitale Tools (SwissCovid App) ergänzt.
- Es werden Massnahmen getroffen, um Ausbrüche (z. B. in Pflegeheimen, Asylzentren, Schulen, Disco) zu erkennen und zu kontrollieren.

Besonders gefährdete Personen

Personen über 65 Jahre sowie

Erwachsene, die folgende Vorerkrankungen aufweisen

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (morbid, BMI¹ ≥ 40 kg/m²)

haben das höchste Risiko eines schweren Verlaufes, darum bleiben die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG für diese Gruppe von grösster Relevanz.

Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien

Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien passen wir regelmässig der aktuellen Situation an. Beachten Sie deshalb die Angaben im PDF «Verdachts-, Beprobungs-, Meldekriterien und Probeentnahme» auf der [Seite Meldeformulare](#) (unter COVID-19 Meldung).

Beprobungskriterien (Testkriterien)

Symptomatische Personen

Der Test wird allen Personen empfohlen, die Symptome aufweisen, die mit COVID-19 vereinbar sind (z. B. Symptome einer akuten Atemwegserkrankung, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, etc.).

Bei älteren Menschen sollte bei akuter Verwirrtheit oder unerklärlicher Verschlechterung des Allgemeinzustandes COVID-19 als Ursache in Betracht gezogen werden.

Bei Kindern unter 12 Jahren gibt es Abweichungen (siehe Anhang 1).

Personen, die eine Meldung eines Kontakts mit einem COVID-19 Fall durch die SwissCovid App erhalten haben und die asymptomatisch sind

Das BAG empfiehlt einen einmaligen PCR-Test ab dem 5. Tag für Personen, die durch die SwissCovid App über einen Kontakt benachrichtigt wurden. Bei einem negativen Testresultat befolgt die Person weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln.

Die zuständigen kantonalen Stellen können zudem in den folgenden Situationen eine Testindikation stellen:

Personen mit engem Kontakt zu einem COVID-19 Fall, die asymptomatisch sind und unter Quarantäne stehen

In gewissen Situationen kann es gerechtfertigt sein, asymptomatische oder präsymptomatische Kontaktpersonen ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt mit PCR zu testen.² Dies erlaubt es im Falle eines positiven Testergebnisses, die allfälligen engen Kontakte der positiv getesteten Person so schnell wie möglich unter Quarantäne zu stellen. So können Übertragungsketten effizienter unterbrochen werden. **Ein negatives Testergebnis beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.**

Testung im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung

Asymptomatische Personen können ebenfalls im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung getestet werden.

Vergütung der Testkosten

Die Tests (PCR und Serologie) werden seit dem 25.6.20 vom Bund bezahlt, wenn sie gemäss den Empfehlungen des BAG vom 24.6.20 durchgeführt werden. Die Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 wird in einem [Faktenblatt](#) ausführlich erläutert unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Regelungen in der Krankenversicherung](#).

¹ BMI= Body mass index

² Eine ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführte PCR erlaubt es, bei einem Grossteil der Infizierten das Virus bereits nachzuweisen.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen, die die Testkriterien erfüllen, lassen sich testen und isolieren sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses.

Isolationsmassnahmen nach Durchführung des PCR-Tests

Alle positiv getesteten Personen isolieren sich. Je nach Gesundheitszustand erfolgt dies entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Anstalten des Freiheitsentzugs, Hotel, Tagesstätte usw.) oder in einem Spital.

Positiv getestete Personen werden von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und halten sich an die Anweisungen zur Isolation, die sie zur Vermeidung einer Übertragung erhalten (ein entsprechendes Dokument ist auch unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene zu finden). Es wird ein regelmässiger Kontakt zwischen diesen Personen und der zuständigen kantonalen Stelle aufgebaut. Die Personen werden insbesondere darüber informiert, welche Notfallnummern bei Anzeichen eines ernststen Verlaufs³ zu wählen sind.

Die Isolation wird von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet.

Dauer der Isolation am Lebensort für bestätigte COVID-19-Fälle mit leichten Symptomen:

Bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns: Es kann länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

Dauer der Isolation für hospitalisierte COVID-19-Fälle:

Die Dauer der Isolation im Spital hängt von der Schwere der vorhandenen Symptome ab. Sie wird in spezifischen Empfehlungen von Swissnoso festgelegt, die auf der entsprechenden Website⁴ www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/ zu finden sind. Bei einer Rückkehr nach Hause oder einer Verlegung in eine andere Einrichtung muss die Isolation, wie von Swissnoso beschrieben, weitergeführt werden.

Massnahmen bei symptomatischen Personen mit negativem Test (wahrscheinlich kein COVID-19-Fall), die nicht hospitalisiert werden müssen:

Eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die mit COVID-19 kompatibel sind, soll bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben (unabhängig davon, wieviel Zeit seit Symptombeginn vergangen ist), wie es zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsinfektionen (z. B. Grippe) empfohlen wird.

Umgang mit Personen, die von der App eine Meldung erhalten

Die SwissCovid App für Smartphones (Android/iPhone) soll zur Eindämmung des neuen Coronavirus beitragen. Sie ergänzt das klassische «Contact Tracing» indem sie Kontaktpersonen informiert, die der infizierten Person nicht bekannt sind.

Die App misst anonym die Zeitdauer und den Abstand zu anderen Mobiltelefonen. Sie zeichnet auf, wenn ein enger Kontakt bestand (näher als 1,5 Meter und insgesamt über einen Tag länger als 15 Minuten). Wird bei einer Person, welche die App nutzt, das neue Coronavirus festgestellt, kann sie einen Freischaltcode in die App eingeben. Sie warnt dadurch andere App-Nutzerinnen/-Nutzer, die sich während der Ansteckungsphase in ihrer Nähe aufgehalten haben. Den Freischaltcode erstellen die kantonalen Behörden, wenn sie mit der infizierten Person in Folge der Meldung über positiven Laborbefund in Kontakt treten.

Die Meldung soll sensibilisieren, damit:

- man sich bei typischen Symptomen sofort testen lässt und

³ Anzeichen einer Verschlechterung: anhaltendes Fieber, anhaltende Asthenie, Atemnot, starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrungszustand, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose)

⁴ Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion, www.swissnoso.ch

- den Kontakt zu anderen Personen möglichst vermeidet, da man selbst schon ansteckend sein könnte.

Die Meldung der App enthält das Datum des Kontakts und eine Empfehlung, die Infoline des Bundes anzurufen um sich beraten zu lassen.

Um die frühzeitige und möglichst vollständige Erkennung neuer COVID-19-Fälle zu gewährleisten, empfiehlt die Infoline SwissCovid diesen Personen, sich einmalig ab dem 5. Tag nach dem Kontakt testen zu lassen, auch bei asymptomatischen Personen (ab diesem Zeitpunkt ist bei der Mehrheit der Infizierten das Virus durch PCR bereits nachweisbar). Dies erlaubt es im Falle eines positiven Ergebnisses, deren enge Kontakte so schnell wie möglich unter Quarantäne zu stellen. So können Übertragungsketten effizienter unterbrochen werden. Diese Personen sollten bis 10 Tage nach dem Kontakt alle unnötigen Kontakte vermeiden, auch wenn das Testresultat negativ ist.

Die App kann nicht erkennen, ob die Personen, die in engen Kontakt gekommen sind, Schutzmassnahmen ergriffen haben (z.B. Tragen von Hygienemasken, Trennwand). Die Kriterien, ob eine Quarantäne gerechtfertigt wäre, können mit der App allein deshalb nicht beurteilt werden.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website www.bag.admin.ch/swisscovid-app-de.

«Klassisches» Contact Tracing und Umgang mit Kontaktpersonen durch die zuständige kantonale Stelle

Das Contact Tracing wird empfohlen:

1. Im Falle eines positiven PCR-Testresultats (Labormeldung)
2. Für alle Situationen, die der Meldepflicht für klinische Befunde unterliegen (vgl. Meldekriterien⁵)

Die Umgebungsuntersuchung wird gemäss den kantonalen Verfahren umgesetzt. Die zuständige kantonale Stelle identifiziert die engen Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person.

Definition von Kontaktpersonen

Person, die engen Kontakt (wie unten definiert) mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall von COVID-19 hatte,

- als dieser symptomatisch war oder
- in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome oder
- in den letzten 48 Stunden vor der Probenahme, wenn die positiv getestete Person keine Symptome aufwies (z. B. wenn der Test im Rahmen einer Ausbruchskontrolle durchgeführt wurde).

Als enger Kontakt gelten (höheres Infektionsrisiko)

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1.5 Metern mit dem Fall
- Kontakte von unter 1.5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) **ohne** geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske⁶)

⁵ Hospitalisierte oder verstorbene Personen mit einer Bildgebung (CT-Scan), die mit COVID-19 vereinbar ist, oder Personen mit einem erfüllten epidemiologischen Kriterium mit einem bestätigten Fall und einer negativen PCR ohne andere Ätiologie.

⁶ In der Bevölkerung werden gekaufte oder selbstgenähte Masken verwendet, deren Qualität nicht zertifiziert. Dies erlaubt keine zuverlässige Beurteilung des Übertragungsrisikos, wenn nur eine der beiden Personen die Maske getragen hat. Ein doppelter Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, das heisst Mund und Nase bedeckt. Für das Gesundheitspersonal beachten Sie bitte die Empfehlungen von Swissnoso (www.swissnoso.ch)

- Pflege oder medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt (unter 1.5 Meter), ohne Verwendung geeigneter Schutzausrüstung⁷
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten, Körperflüssigkeiten ohne verwendete Schutzausrüstung
- Pflege oder medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten ohne geeignete Schutzausrüstung, unabhängig von der Dauer der Exposition
- Im Flugzeug:
 - Passagiere, die ohne Hygienemaske⁸ im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jede Richtung) zu einem COVID-19 Fall sass(en).
 - Reisebegleiter oder Betreuer, Besatzungsmitglieder im Sektor des Flugzeugs, in der sich der Fall befand. Wenn die Schwere der Symptome oder die Bewegungen der erkrankten Person auf eine breitere Exposition schliessen lassen, sollten Passagiere in einer ganzen Sektion oder im gesamten Flugzeug als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

Umgang mit Kontaktpersonen

Asymptomatische Personen, die einen engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, werden durch die zuständige kantonale Stelle unter Quarantäne gestellt. Es wird ein regelmässiger Kontakt mit den betroffenen Personen aufgebaut (z. B. durch ein digitales Tool oder regelmässiges Follow-up per Telefon).

Die zuständige kantonale Stelle kann einen einmaligen PCR-Test 5 Tage nach dem (ersten) Kontakt veranlassen. **Auch wenn der Test negativ ausfällt, muss die Quarantäne bis zum 10. Tag aufrechterhalten werden.**

Die Kontaktpersonen, die bereits eine mittels PCR bestätigte Infektion in den letzten 3 Monaten gehabt haben, können von der Quarantäne befreit werden.

Die Kontaktpersonen gehen für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem Fall (falls Person, die nicht im selben Haushalt wohnt) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (falls Person, die im selben Haushalt wohnt) in Quarantäne. Sie sollen:

- ihren Gesundheitszustand überwachen;
- jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme derjenigen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);
- sich bei Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss Anweisungen auf der Website des BAG) und sich testen lassen.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen erhalten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument ebenfalls erhältlich unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Im Falle von Personalmangel bei Gesundheitsfachpersonen: Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt, die ungeschützt Kontakt mit einem laborbestätigten Fall hatten (beruflich oder privat), können weiterarbeiten, tragen ständig eine chirurgische Maske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. Sie überwachen ihren Gesundheitszustand. Beim Auftreten von Symptomen lassen sie sich testen und bleiben der Arbeit fern (siehe Empfehlungen von Swissnoso: www.swissnoso.ch).

Schutz der Gesundheitsfachpersonen

Die Empfehlungen zum Schutz der Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt befinden sich auf der Internetseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen: www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen.

⁷ entsprechend den für die betreffende berufliche Tätigkeit geltenden Empfehlungen (z. B. Empfehlungen von Swissnoso).

⁸ In der Bevölkerung werden gekaufte oder selbstgenähte Masken verwendet, deren Qualität nicht zertifiziert. Dies erlaubt keine zuverlässige Beurteilung des Übertragungsrisikos, wenn nur eine der beiden Personen die Maske getragen hat. Ein doppelter Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, das heisst Mund und Nase bedeckt.

COVID-19-Prävention und -Kontrolle in Spitälern

Die Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle der Übertragung von SARS-CoV-2 sind auf der Website von Swissnoso (www.swissnoso.ch) zu finden.

COVID-19-Prävention und -Kontrolle in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Das Übertragungsrisiko in Alters- und Pflegeheimen und sozialmedizinischen Institutionen ist besonders hoch. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind besonders gefährdete Personen und haben damit ein hohes Risiko einen schweren Verlauf von COVID-19 zu entwickeln. Diese Einrichtungen können Strategien zur Prävention und Kontrolle von COVID-19 umsetzen, die auf den Grundsätzen beruhen, welche in den spezifischen «Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen» publiziert sind. Diese Empfehlungen sind auf der Website des BAG für Gesundheitsfachpersonen zu finden (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)).

Kontrolle von Ausbrüchen in obligatorischen Schulen und in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Zeigt ein Kind Symptome, die den klinischen Kriterien von COVID-19 entsprechen, bleibt es zu Hause. Wird es positiv getestet, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder ist: keine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Klasse/Gruppe oder die Lehr-/Betreuungsperson nötig. Werden jedoch ≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, oder ist eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern oder einer Klasse notwendig ist.

Kontrolle von lokalen Ausbrüchen

Mit den Lockerungsmassnahmen steigt das Risiko eines lokalen Ausbruchs z. B. durch eine private Feier, bei einem Gottesdienst oder innerhalb eines Betriebes. Bei einer Häufung von Fällen muss der kantonsärztliche Dienst im Rahmen des Contact Tracing herausfinden, ob eine gemeinsame Ansteckungsquelle möglich ist. Ist eine Ansteckung von ≥ 2 Personen bei einem gleichen Ereignis wahrscheinlich, kann eine aktive Fallsuche notwendig werden, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung

Die Kampagne des BAG informiert über die Hygiene- und Verhaltensregeln. Die Kampagnenmaterialien können heruntergeladen und bestellt werden unter: www.bag-coronavirus.ch/

Weitere Empfehlungen finden sich auf der Webseite: www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns.

Anhang 1 - Testkriterien Kinder

Grundlage

Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind selten Auslöser einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch ein Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Gemäss vielfältiger Erfahrungen aus unterschiedlichen Regionen und Settings in der Schweiz wird bestätigt, dass der Anteil positiv getesteter Kinder aktuell äusserst klein ist.

Das Durchführen einer qualitativ hochwertigen Probenentnahme bei Kindern ist je nach Methode und Alter nicht einfach.

Vorgehen

Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (d.h. akute Rhinorrhoe, Konjunktivitis, Otitis oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten oder Pharyngitis) sind aber möglich: sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Es gilt zunächst abzuklären, ob das symptomatische Kind engen Kontakt mit einer erkrankten oder symptomatischen erwachsenen Person hatte, insbesondere im engen häuslichen Umfeld. Bei Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person muss das Kind in Isolation. Bei engem Kontakt mit einer symptomatischen erwachsenen oder jugendlichen Person sollte diese Person zunächst getestet werden. Fällt der Test dieser Person positiv aus, geht man bei dem Kind davon aus, dass dieses ebenfalls an COVID-19 erkrankt ist, ohne einen Test durchzuführen. Somit muss auch bei beiden eine Isolation durchgeführt werden.

- Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen (z.B. akute Rhinorrhoe, Konjunktivitis, Otitis oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten oder Pharyngitis), die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Schule besuchen und zu Hause bleiben.
- Positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation.

Ab dem Alter von 12 Jahren gelten für Kinder und Jugendliche die allgemeinen Testkriterien und Vorgehen.

Haushaltsangehörige von Kindern mit leichten Symptomen unter 12 Jahren, welche nicht getestet wurden, müssen nicht in Quarantäne gehen, es sei denn sie hatten selber engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person, oder sie entwickeln selber Symptome. Dann werden sie getestet und gehen gegebenenfalls in Isolation.

Die Empfehlungen und Testkriterien können je nach epidemiologischer Situation ändern.

Folgende Faktoren erfordern einen Test bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren:

1. Testen im Rahmen des kantonal angeordneten Contact Tracings oder einer Ausbruchsuntersuchung (im Rahmen einer Häufung von Fällen mit respiratorischen Symptomen innerhalb einer Schulklasse oder Krippe kann der Kantonsarzt zum Beispiel einen Test für die ersten drei Fälle anordnen). Parallel dazu soll das Abklären von symptomatischen Eltern gemäss dem oben beschriebenen Vorgehen erfolgen.
2. Testen im Rahmen einer Spitaleinweisung wegen einer Atemwegserkrankung oder Fieber.
3. Testen bei Vorliegen von persistierenden leichten Symptomen (ausgenommen Fieber) und einem Allgemeinzustand, der einen Schulbesuch erlauben würde. Bei negativem Testergebnis kann das Kind die Schule besuchen, bei positivem Ergebnis muss das Kind wie oben beschrieben in Isolation.
4. Letztendlich liegt der Entscheid für die Durchführung eines Tests beim behandelnden Arzt zusammen mit den Eltern, basierend auf den Empfehlungen des BAG.